

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur UVP-Pflicht für Bauvorhaben am
Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück in Würselen**

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 26.01.01.02-VLP FAM

Düsseldorf, den 26.05.2010

Die Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH, Merzbrück 216/Flugplatz, 52146 Würselen hat geplante bauliche Änderungen auf dem Flugplatzgelände für die Verfestigung von Teilbereichen eines bestehenden Rollweges (zur witterungsunabhängigen Erschließung vorhandener Betriebsflächen) am 01.04.2010 gemäß § 41 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde angezeigt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (i.V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine unwesentliche Änderung, die keines luftrechtlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens bedurfte.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Hebgen